Beschluss Nr.: B 0444/2021 (15.04.2021)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am:	wirksam ab:
18.05.2021	nicht erforderlich	18.05.2021

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen, dem Winterdienst und Aufbau von Spielgeräten

Aufgrund des § 49 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) i. V. m. § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Schmölln vom 15.04.2021 und
des Gemeinderates der Gemeinde Nobitz vom 06.05.2021

schließen

die Stadt Schmölln, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade,
die Gemeinde Nobitz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Henrik Läbe,

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die o. g. Gebietskörperschaften haben den Entschluss gefasst, die Aufgabe der Straßenreinigung durch die gemeinsame Nutzung der Straßenkehrmaschine der Stadt Schmölln wahrzunehmen, sowie sich bei der Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen, Winterdienst und dem Aufbau von Spielgeräten gegenseitig zu unterstützen.

Aus diesem Grund schließen die Beteiligten nachfolgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit. Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1
Aufgaben

(1) Die Stadt Schmölln stellt zur Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Straßenreinigung gem. § 49 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes den Beteiligten ihre Straßenkehrmaschine zur regelmäßigen Nutzung unter den Bedingungen des § 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung und gestattet somit die Mitbenutzung dieser.

(2) Die Straßenkehrmaschine wird nur zum Zwecke der Gemeinde- und Straßenreinigung im Gemeindegebiet Nobitz zur Verfügung gestellt.

(3) Die Gemeinde Nobitz unterstützt die Stadt Schmölln im Gegenzug bei der Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen, dem Winterdienst und Aufbau von Spielgeräten im Stadtgebiet Schmölln mit geeignetem und für die erforderlichen Tätigkeiten geschultem und ausgebildetem Personal. Die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte und Maschinen sind im Vorfeld abzustimmen und werden in der Regel nicht von der Stadt Schmölln bereitgestellt.

§ 2
Befugnisse

Befugnisse, insbesondere das Recht Satzungen gemäß § 49 Abs. 5 ThürStrG zu erlassen, verbleiben bei dem jeweiligen Vertragspartner und werden nicht übertragen.

§ 3
Bedingungen der Zusammenarbeit

(1) Die Nutzung der Straßenkehrmaschine (inkl. Fahrer) für die regelmäßige Reinigung ist in Textform mindestens zwei Wochen vorher dem Bauhof anzuzeigen und terminlich abzustimmen. Eine witterungsbedingt zusätzlich erforderliche Reinigung (z. B. nach Sturm) erfolgt nur, wenn dies im festen Tourenplan der Stadt Schmölln ohne Verletzung ihrer Reinigungspflichten möglich ist. Auf Notlagen soll entsprechend Rücksicht genommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes Schmölln erfassen die Nutzungsanfrage als Auftrag im Limes-Bauhofprogramm. Die exakte Dokumentation ist zwingende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Kostenerstattung.

(3) Die Betriebszeit der Kehrmaschine für die regelmäßige Reinigung im Gemeindegebiet Nobitz enthält An- und Abfahrzeiten, sowie Kehrzeiten. Sie ist begrenzt auf 180 Stunden jährlich.

(4) Die Inanspruchnahme der Kehrmaschine hat zusammenhängend, möglichst tageweise zu erfolgen. Im Zeitraum vom 01.12. – 29.02. (Winterruhe) ist die Inanspruchnahme ausgeschlossen.

(5) Nach erfolgter Nutzung wird die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme unverzüglich von den zuständigen Mitarbeitern des Bauhofes Schmölln mit Hilfe des Limes-Bauhofprogrammes dokumentiert.

(6) Die Gemeinde Nobitz dokumentiert nachweislich unverzüglich die nach § 1 Abs. 3 erbrachten Pflegearbeiten in geeigneter Form.

§ 4
Kostenerstattung

(1) Die Ermittlung des Kostensatzes für die Nutzung der Straßenkehrmaschine je Maschinenstunde inkl. Fahrer wurde betriebswirtschaftlich kalkuliert. Die Kalkulation ist der Gemeinde Nobitz zur Kenntnis gegeben und jederzeit in der Stadtverwaltung Schmölln einsehbar.

(2) Der Kostensatz je Stunde beträgt 86,25 € (inkl. Fahrer). Wasser für die Nachbetankung und die Entsorgung des Kehrdrecks sind im Kostensatz nicht enthalten. Der Kostensatz kann seitens der Stadt Schmölln einmal jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens zum 01.01.2022 angepasst werden.

(3) Der ermittelte Kostensatz je Stunde für in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung benannten Tätigkeiten inklusive Kleingeräte und erforderliche Betriebsmittel orientiert sich an den Empfehlungen der KGSt, ist der Gemeinde Nobitz zur Kenntnis gegeben und beträgt 35,00 € je Stunde und Person. Der Kostensatz kann seitens der Gemeinde Nobitz einmal jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens zum 01.01.2022 angepasst werden.

(4) Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr und umfasst die Zeit vom 16.11. des Vorjahres bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres. Die Kosten der Kehrmaschine (Betriebszeit x Kostensatz je Stunde) werden – sofern nicht vollumfänglich aufrechenbar – zum 15.11 unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen nach § 3 Abs. 6 für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum vom Bauhof der Stadt Schmölln der Gemeinde Nobitz in Rechnung gestellt.

Beschluss Nr.: B 0444/2021 (15.04.2021)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am:	wirksam ab:
18.05.2021	nicht erforderlich	18.05.2021

§ 5
Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 6
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7
Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Anpassung des Kostensatzes, bedürfen der Schriftform und sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten vorzunehmen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Anpassung jederzeit möglich.

(2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

§ 8
Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Schmölln, den 18.05.2021

Siegel

gez. S. Schrade
Sven Schrade
Bürgermeister

Nobitz, den 18.05.2021

Siegel

gez. H. Läbe
Henrik Läbe
Bürgermeister